

2. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kurverwaltung der Gemeinde Born a. Darß vom 26.04.2012, geändert am 12.03.2015, zuletzt geändert am 14.03.2016

Auf der Grundlage des § 5 und des § 68 Abs. 3 und Abs. 4 Ziffer 1 der Kommunalverfassung (KV-MV) vom 13. Juli 2011, GVOBl. 2011, S. 777 i.V.m. § 8 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 71) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.03.2016 nachfolgende 2. Änderung der Betriebssatzung erlassen.

§ 2 Gegenstand und Betriebsbereiche

(2) Der Betrieb gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Allgemeine Verwaltung mit den Bereichen
 - Nr. 1 Kurverwaltung,
 - Nr. 2 Verpachtung-BgA,
 - Nr. 3 Capitänshaus Petersson,
2. Unterhaltung, Instandhaltung, Erweiterung, Dienstleistung (Bauhof)
3. Forst- und Jagdmuseum,
4. Sommertheater und Bibliothek.

(3) Den Bereichen in der Abteilung Allgemeine Verwaltung (1.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Nr. 1 Kurverwaltung
 - Planung und Organisation
 - Innen- und Außenmarketing
 - Gästeinformation und Vorhaltung einer Zimmervermittlung
 - Einziehung der Kurtaxe und Fremdenverkehrsabgabe
 - Rechnungswesen und Statistik
 - Organisation des Wasserrettungsdienstes
- Nr. 2 Verpachtung-BgA
 - Verpachtung der dem Eigenbetrieb zugeordneten Immobilien mit einem jährlich wiederkehrenden Umsatz größer 30.678 EUR
 -
- Nr. 3 Capitänshaus Petersson
 - Vermögensverwaltung und Unterhaltung, Bewirtschaftung

(4) Der Abteilung Unterhaltung und Instandhaltung (2.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Orts- und Strandreinigung, Müllmanagement,
- Pflege öffentlicher Grünanlagen und Fahrradwege,
- Instandhaltung der öffentlichen touristischen Einrichtungen
- Dienstleistungen für die Gemeinde und Dritte, insbesondere Bewirtschaftung und Unterhaltung der öffentlichen Parkplätze,
- Straßenreinigung und Winterdienst als Dienstleistung

(5) Der Abteilung Forst- und Jagdmuseum (3.) Sommertheater und Bibliothek (4.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation des Ausstellungs- und Veranstaltungsangebotes (3.)

- Organisation und Durchführung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen, sowie Bestandspflege und Ausbau des Buchausleihangebots (4.).

§ 5 Vertretung des Betriebes

Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 4 Abs. 3 EigVO können bis zu einer Wertgrenze von **30 TEUR** bei einmaligen **10 TEUR** und bei wiederkehrenden Leistungen von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, wenn diese im Wirtschaftsplan enthalten und gedeckt sind.

§ 6 Aufgaben und Entscheidungsbefugnis der Betriebsleitung

Abs. 1 einfügen unter
Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch

- 11. Organisation der Sitzungen des Betriebsausschusses und die Teilnahme daran.

§ 8 Aufgaben der Gemeindevertretung

- (2) erster Anstrich –
Über die Genehmigung von Verträgen nach § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12 der KV – MV

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister entscheidet ...

§ 12 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Betriebsatzung vom 26.04.2012, geändert am 12.03.2015, zuletzt geändert am 14.03.2016 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Born a. Darß, den 15.03.2016


Gerd Scharmberg
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
Veröffentlicht am:	23.03.2016	



Auf der Internetseite der Gemeinde Born a. Darß unter www.born-darss-fischland.de